

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädike, Lissa i. P.

Nr. 5.

Sonnabend, den 19. Januar

1918.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Sämtliche in den §§ 1 bis 6 der diesseitigen Verordnung vom 11. Mai 1917, betreffend **Gestellung von Pferden und Fahrzeugen zur Güteran- und -abfuhr nach und von den Bahnhöfen** getroffenen Bestimmungen gelten auch für die zum Gütertransport geeigneten **Lastschlitten**.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 4. Januar 1918.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.**

Nummer 5 der diesseitigen Bekanntmachung, betreffend **Verbot der gewinnfüchtigen Ausbeutung von Kriegesbeschädigten und Kriegserwitwen und -waisen** vom 14. Oktober 1916 (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 606/7, Stegitz S. 387/8) wird hierdurch **aufgehoben**.

Posen, den 9. Januar 1918.

**Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich der Festung Posen folgendes bestimmt:

§ 1. Das unbefugte **Mitführen von Dietrichen** ist verboten.

§ 2. Die Polizeibehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen.

§ 3. Für Schlosser gelten folgende besondere Vorschriften: Die Schlossermeister und Inhaber von Schlossereien haben Dietriche unter Verschluss zu halten. Sie dürfen sie nur zum jeweiligen Gebrauch aus dem Verschluss nehmen und sie nur selbst benutzen oder nur zuverlässigen Angestellten überlassen. Sie haben dafür zu sorgen, daß ihnen die Dietriche alsbald nach gemachtem Gebrauch zurückgegeben werden.

§ 4. **Zuwiderhandlungen** werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Posen, den 5. Januar 1918.

Der Gouverneur.

J. B. gez. von Loeben.

Die im Amtsblatt 1917 S. 472 veröffentlichte Anordnung des Herrn stellvertretenden Kommandierenden Generals V. Armeekorps vom 17. 8. 17, nach der das **Abschießen von Tauben** verboten und unter Strafe gestellt ist, wird erneut in Erinnerung gebracht. Das Verbot gilt auch für die Zeit der **Taubensperre**.

Posen, den 12. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

J. B. von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 10. Januar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Preise für das von den Fleischern des Kreises Lissa mit Ausnahme der Stadt Lissa im Kleinverkauf abzugebende **Fleisch** usw. werden von jetzt ab wie folgt festgesetzt:

1. Rindfleisch mit Knochen auf	1,90 Mk.
ohne " "	2,20 "
2. Kalbfleisch auf	1,70 "
3. Schafffleisch 2. Qualität auf	1,80 "
1. "	2,20 "
4. Schweinefleisch auf	1,40 "
5. Speck auf	1,80 "
6. Leber-, Preß- u. Knoblauchwurst auf	1,80 "
7. Semmel- und Brühwurst auf	0,80 "

Die Preise verstehen sich für 1 Pfund.

Die Ortsvorstände werden um ortsübliche Veröffentlichung der Preise ersucht.

Lissa, den 11. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Anordnung

über die Verabfolgung von Kaffee-Ersatz.

1. Kaffee-Ersatzmittel dürfen nur gegen Marken verabfolgt werden.

2. Nur derjenige, der nicht Brotseibstversorger ist, erhält Kaffee-Ersatzmittel gegen Marken, die auf 45 Tage lauten und von den Ortspolizeibehörden verabfolgt werden.

3. Die Händler sind verpflichtet, über Ein- und Ausgänge an Kaffee-Ersatzmitteln sowie über ihre Lagerbestände genau Buch zu führen und dem Landrat und der Ortspolizeibehörde jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

4. Nur diejenigen Kaufleute und Händler, die schon bisher mit Kaffee-Ersatzmitteln gehandelt haben, dürfen solche absetzen. Sie haben ihren Bedarf an Kaffee-Ersatzmitteln von folgenden Großhändlern zunächst vorschussweise, später entsprechend der Zahl der bei ihnen abgegebenen Kaffee-Ersatzmarken zu beziehen:

1. Firma J. Auerhan-Bissa,
2. Firma St. Thomas-Bissa.
3. Firma Kaste & Land-Bissa.

5. Die Kaffee-Ersatzmarken sind vor ihrer Abgabe an den Großhändler mit dem Firmenstempel der betreffenden Kaufleute und Händler zu versehen.

6. Großverbraucher (Kaffeehäuser, Caféhäuser, Krankenanstalten usw.) werden auf Antrag nach besonderer Festsetzung beliefert.

7. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kaufleuten kann die Berechtigung zum Handel mit Kaffee und Kaffee-Ersatzmitteln entzogen werden.

Bissa, den 18. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Pferdeaushebung am 25. Januar 1918.

Zur Pferdeaushebung, die am 25. d. Mts., 9 Uhr vormittags, vor dem kgl. Landratsamte — Striesewiger Chaussee — stattfindet, sind sämtliche für tauglich befundenen Pferde vorzuführen. Außerdem haben sämtliche unentschuldigt bei der Vormusterung gefehlten Pferde zur Aushebung zu erscheinen. Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, persönlich zugegen zu sein und die Vorführungsliste zum Aushebungsgeschäft mitzubringen. Die Bestimmungstäfelchen sind am linken Dackensstück der Halfter anzubringen.

Bissa, den 18. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Hilfsdienstpflichtigen-Meldung.

Die Meldefrist für Hilfsdienstpflichtige (Bekanntmachung im Kreisbl. Nr. 99 vom 12. Dezember 1917) wird wegen Nichteintreffens der Meldedrucke für den Kreis Bissa außer Bissa-Stadt weiterhin bis zum 5. Februar 1918 verlängert.

Bissa, den 15. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich in Zukunft die Verteilung und Zulage von Kraftfuttermitteln, Zucker, Petroleum und Kohlen an Landwirte lediglich nach der Ablieferung von Milch und Butter an die zuständige Molkerei oder Sammelstelle richten wird.

Wenn die Landwirte irgend welche Ansprüche auf die vorgenannten Artikel erheben wollen, so müssen sie die Butter- bzw. Milch-Ablieferungsmengen auf Grund der Eintragungen in die Butter- oder Milchablieferungskarten nachweisen.

Bissa, den 19. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wie festgestellt worden ist, werden von Kleinhändlern, die mit der Verteilung von Karbid in Mengen unter 10 Kg. beauftragt sind, den Verbrauchern Preise abgenommen, welche die erlaubten wesentlich übersteigen. Bei dem heutigen Grundpreise für Karbid von 86,50 Mark für 100 Kg. sind die Kleinhändler berechtigt, einschließlich Unkosten und Deckung ihres Verdienstes den Verbrauchern für 1 Kg.

Karbid 1,20 Mark ohne Verpackung in einer Büchse und 1,70 Mark einschließlich der Büchse äußerst zu berechnen.

Bissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es sind zugelassen:

I. Zum Wildhandel:

1. Der Hausfrauen-Berein zu Bissa
2. der Kaufmann Krischer zu Bissa
3. der Kaufmann Masur zu Bissa
4. der Kaufmann Matyaszczyk zu Bissa.

II. Zur Wahrnehmung des Geschäfte der Wildabnahmestelle des Kreises Bissa:

1. Der Kaufmann Masur zu Bissa
2. der Kaufmann Matyaszczyk zu Bissa.

Bissa, den 15. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Monat Dezember 1917 haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der Gültigkeit

a) Jahresjagdscheine.

4. 12. 17. Lübben Fritz, Gutsverwalter, Dambitsch
6. 12. 17. Greiser Reinhold, Dachdeckermeister, Storchneft
7. 12. 17. Schubert Hans, Gutsbesitzer, Brune
7. 12. 17. Wurst, Stadtrat, Bissa
7. 12. 17. Peters, Rentier, Bissa
10. 12. 17. Deriner, Stadtrat, Bissa
11. 12. 17. Neumann, Stadtgutsächter, Bissa
11. 12. 17. Jähner Heinrich, Förster, Grätz
12. 12. 17. Formella Leon, Gutsverwalter, Lubonia
14. 12. 17. Börtner, Gemeindevorsteher, Wolfskirch
14. 12. 17. Matuschka Graf, Hauptmann, z. Bt. Storchneft

14. 12. 17. Dammes, Forstmeister, Bissa
15. 12. 17. Dr. Goder, prakt. Arzt, Bissa
18. 12. 17. Hadrys, Oberwegemeister, Bissa
18. 12. 17. Liehr, Oberinspektor, Swierczyn
18. 12. 17. Riebel, Fleischermeister, Storchneft
19. 12. 17. Stempel, Gutsverwalter, Striesewitz
19. 12. 17. Wenig Franz, Inspektor, Grätz
20. 12. 17. Fleck, Genossenschaftsleiter, Bissa
21. 12. 17. Andrzejewski Roman, Kaufmann, Bissa
21. 12. 17. Uedert, Gemeindevorsteher, Kleischau.

b) Tagesjagdscheine.

- 20.—22. 12. 17. Nikolai, Oberinspektor, Reichenau
- 22.—24. 12. 17. Klopsch Wilhelm, Unteroffizier, Reifen
- 28.—30. 12. 17. Klopsch Wilhelm, Unteroffizier, Reifen.

Bissa, den 7. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kriegsgefangenenhilfe — Posen — Oberpräsidium.

Die Angehörigen der Kriegs- und Zivilgefangenen in Rumänien werden ersucht, unverzüglich der Kriegsgefangenenhilfe die genaue Adresse des Gefangenen anzugeben.

Als Spenden für unsere Kriegs- und Zivilgefangenen in Feindesland gingen weiterhin ein:

Posener Beamtenvereinigung in Posen, Frau Amtsrat Sasse-Posen, Frau Olga Guttwein-Schwersenz, Landwirt Schulz-Seeberg, Frau Weber-Posen, Rechnungsrats Charton-Posen.

Um weitere Spenden wird gebeten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Gutsinspektor Willi Gabbert in Bojanitz ist von mir als stellv. Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Bojanitz beauftragt worden.

Bissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Mäuseplage. Die Mäuse haben sich im vorigen Sommer wieder stark vermehrt und bereits im Herbst in Scheunen, Mieten und auf den Feldern großen Schaden angerichtet. Der Winter wird hoffentlich auf den Feldern ihrer weiteren Verbreitung Einhalt tun. Es ist aber die Pflicht jeden Landwirthes, gegen die Mäuse in Scheunen, Kellern und Mieten vorzugehen und im Frühjahr frühzeitig die Felder zu revidieren. Sollten sich frisch befahrene Löcher finden, so ist die Bekämpfung sofort einzulassen. Eine ausführliche Anweisung zur Bekämpfung der Mäuse gibt die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Bromberg kostenlos ab, die auch jederzeit bereit ist, weitere Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Lissa, den 11. Januar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Dominiums Reichenau ist die Räude ausgebrochen.

Lissa-West, den 16. Januar 1918

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Engel.

Für das Jahr 1918 werden die im § 139 e zu 2 der Reichsgewerbeordnung, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 gedachten Tage, an welchen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet werden können, wie folgt festgesetzt:

- alle Sonnabende vom 30. März bis 28. September,
- am 18. Mai, 11. und 30. November, 8., 15., 21. und 23. Dezember.

Von diesen hier nachstehende Ausnahme zugelassenen höchstens 40 Tagen sind 6 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Wegen der im § 139 d a. a. O. gedachten Tage für verlängerte Arbeitszeit wird Bestimmung dahin getroffen, daß dieselbe für alle Sonnabende vom 30. März bis einschließlich 28. September stattfinden können.

Von diesen für die Ausnahme zugelassenen höchstens 30 Tagen sind 3 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten worden.

Schweklau, den 9. Januar 1918.

Die Polizei-Verwaltung.
gez. Engel.

Durch den § 139 e der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 wird bestimmt, daß allgemein von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Ausnahmen sind nur gestattet,

- für unvorhergesehene Notfälle,
- an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen,

jedoch auch an diesen nur bis spätestens 10 Uhr abends. Für das Jahr 1918 werden die Ausnahmetage für den Distrikt Storchneß wie folgt festgesetzt:

- alle Sonnabende vom 1. April bis 26. Oktober 1918,
- der 12. Februar und der 14., 21., 22. und 23. Dezember 1918.

Die übrigen 5 Tage sind für unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Storchneß, den 28. Dezember 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

* Dem Vorstand des hiesigen Kgl. Hochbauamtes, Regierungsbauemeister Mater, ist der Charakter als Kgl. Bauat mit dem Rang der Räte vierter Klasse beigelegt worden.

* Zur Aufnahme in die Lehrerinnenseminare in Lissa und Hohenfalza ist, nach einer Bekanntmachung des Provinzialschulinspektoriums, das vollendete 17. Lebensjahr erforderlich.

* Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau. An der Kgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O/S. findet vom 27. Februar bis 2. März ein Lehrgang zur Einführung in den Gemüsebau und ein solcher zur Einführung in den Obstbau vom 4. bis 9. März statt. An jedem können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und

Beruf, teilnehmen, Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen soll, den Forderungen der Zeit entsprechend, vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern am dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisungen noch einige Tage in der großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen. Baldige schriftliche Anmeldung ist geboten, da die Liste geschlossen werden muß, sobald eine gewisse Anzahl von Anmeldungen vorliegt.

* Was vergütet die Post bei Verlust? Jetzt, wo die Verluste und Diebstähle bei der Post an der Tagesordnung sind, dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu wissen, welche Haftung die Post in ähnlichen Fällen leistet. Für eine verlorene Einschreibsendung werden ohne Rücksicht auf den Wert bei völligem Verlust 42 Mark bezahlt. Für gewöhnliche Nachnahmen übernimmt die Post keine Haftung. Dagegen wird für den eingezogenen Betrag ganz wie bei Postanweisungen haftet. Für Wertsendungen, die als solche aufgefertigt werden, und für Postanweisungen haftet die Post mit dem vollen angegebenen Betrag. Für ein gewöhnliches Paket, das verloren geht, werden die Selbstkosten, höchstens 3 Mark für 500 Gramm, entschädigt. Das Paket muß aber „eingeliefert“ worden sein, worüber Nachweis zu erbringen ist. Diesen Nachweis kann man erbringen, indem man sich von der Paketannahme gegen 10 Pf. Gebühr bei der Aufgabe einen Einlieferungsschein geben läßt.

* Der 18. Januar ist der Geburtstag des Deutschen Reiches. Wir gedenken daran besonders 1918 deshalb, weil seit dem Dreikaiserjahr 1888 jetzt ein Menschenalter verfloßen ist, und weil von den Ententelägern und dem nordamerikanischen Ober-Ehrenabschneider Wilson ununterbrochen neue Verächtigungen gegen die deutsche tadellose Menschlichkeit erhoben werden. Der erste Hohenzollernkaiser, der 1871 bald 74-jährige Kaiser Wilhelm, sprach in seiner aus Versailles datierten Kaiserbotschaft aus, daß der allmächtige Gott Deutschland segnen möge nicht durch kriegerische Eroberungen, sondern durch Werke friedlicher Arbeit und Gerechtigkeit. Daran hat sich die deutsche Politik so lange Jahre gehalten, redlich und treu. Wenn es kriegreiche Kriege hätte führen wollen, so hat es ihm an Aufforderungen dazu von den Mitgliedern der heutigen Entente wahrlich nicht gefehlt. Die Ententente haben das vergessen, sie haben auch für anderes kein Gedächtnis mehr. Als die Briten während des Burenkrieges in tiefster Not stekten, schrieben Londoner Zeitungen, der deutsche Kaiser sei der aufrichtigste Freund Englands. Und 1900, auf der Pariser Weltausstellung, ließen die Franzosen buchstäblich das „deutsche Haus“ ein, um Gäste des Reiches zu sein. Die Entente will Deutschland zerstören. Wir wollen es hoch und herrlich erhalten, das ist unser erneutes Gelübde zu diesem 18. Januar.

Schroda. Im Personenzug Ostrowo—Posen versuchte zwischen Warberg und Schroda der 66 Jahre alte Wirtschaftsbeamte Edmund Rapp aus Posen, sich das Leben zu nehmen, indem er sich mit einem Messer die Kehle durchschnitt. Er wurde ins Krankenhaus gebracht, wo ihm die Kehle wieder zugenäht wurde; er ist außer Lebensgefahr. Die Gründe seiner Tat sind nicht bekannt.

Schubin. Auf dem Bahnhof wurden große Mengen von Lebensmitteln beschlagnahmt, die von Wonsosch nach Berlin aufgegeben worden waren, und zwar 875 Kilogramm geräucherter Schinken und Speck, ferner geschlachtete Gänse und andere Fleischwaren im Werte von einigen tausend Mark.

Schildberg. Die Brussowsche Mühle wurde vom Sturm erfasst und in allen Teilen auseinandergeschleudert, sodaß sie völlig vernichtet ist. Ein in der Mühle anwesender Geselle wurde von einer Windhohe etwa 25 Meter weit fortgeschleudert und erlitt erhebliche Verletzungen.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 2. Sonntag nach Epiphania. Amtswache Superintendent Smend. Vorm. 9¹/₂ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kinder-gottesdienst fällt aus. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsanacht: Derselbe. Freitag 7¹/₂ Uhr Helfervorbereitung.

Johanniskirche. 2. Sonntag nach Epiphania. Vorm. 9¹/₂ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsanacht im Gemeindezimmer: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeindefest. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefest Dowidat.

Das Sparbuch Nr. 1987 des
Vorschussvereins zu Punitz, auf
den Namen des Landwirts Ernst
Pflanz in Augustowo, Kreis Lissa
lautend, ist abhanden gekommen.
Der gegenwärtige Besitzer des Buches
wolle sich innerhalb einer Frist von
4 Wochen bis spätestens 20. Februar
d. Js. mit dem Buche bei uns mel-
den, da wir andernfalls das Buch
für kraftlos erklären werden.

Punitz, den 15. Januar 1917.

Vorschuss-Verein zu Punitz
e. G. m. u. S.

Die Geschäftsräume der
**Zentral-Auskunftsstelle für den
Arbeitsmarkt
in der Provinz Posen,**
zuständige Stelle für Erwerbbeschaffung
von landwirtschaftlichen Arbeits-
kräften, befinden sich jetzt
Posen W. 3, Glogauer Strasse 53.

Von eingetrossener Waggonladung
empfehle

**Feinstes
Speisesalz.
J. Krischker.**

2 Paar gebrauchte Lederne, aber
sehr gut erhaltene

Kummelpferdegeschirre
sind preiswert zum Verkauf bei
Alfred Strecker.

**Bestellungen
auf
Leinsaat
und
Saatgut in
Hülsenfrüchten**

sind umgehend einzureichen dem
**Deutschen Ein- u. Verkaufsverein
(Raiffeisen)**

Lissa i. P. am Güterbahnhof.

**Rübenschneider
Trommel-Häckselmaschinen**

aller Art
sind eingetroffen.

W. Horowski,
Kaiser-Friedrich-Strasse 86.
Fernsprecher 202.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn
stellb. Kommandierenden Generals V. A.-R. vom 15. Januar 1918
betreffend:

**Bekanntmachung Nr. A. 15 330 B. P. S. betreffend
Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrann-
ten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dach-
ziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton**

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Lissa, den 11. Januar 1918.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Hiermit gebe ich bekannt, daß ich an der Informationsreise
nach Danzig zum Besuch der schwerarbeitenden Bevölkerung auf der
kaiserlichen Werft teilgenommen habe. Ich bin gern bereit, in
Vorträgen auf Gemeindeversammlungen und genossenschaftlichen Sit-
zungen oder auch in besonderen Veranstaltungen Aufklärung über die großen
körperlichen Anforderungen, die unsere Rüstungsarbeiter zu erfüllen haben,
und über die Notwendigkeit ihrer ausreichenden Ernährung zu sprechen,
da ich die Aufklärung geben kann.

Gedächtnisvoll
August Althöfer,
in Neu-Saake bei Leipzigerode.

Infolge Rückgabe des Gutes findet am 29. Januar 1918 um
11 Uhr vormittags zu Nielengowo Kr. Kosten, Station Kosten
5 Km., Strecke Posen—Breslau, eine

**Pferde-Auktion
des Posener Halbblutes**

statt.

Zum Verkauf stehen 1-, 2-, 3-jährige, durch reichlichen Weidegang
gut entwickelte Pferde, Abstammung von den besten königlichen Land-
beschälern Zirk, nachgewiesen durch Fohlensteine, ferner 4-6-jährige
eingetragene Zuchtstuten, 2 zweijährige kräftige Gengste, Abstammung
Alpensalier. Barzahlung. Besichtigung von 10 Uhr ab im Stall gestattet.

Rittergut Nielengowo bei Kosten.

Weitere Zug einschränkungen.

Aus zwingenden Gründen fallen vom 22. Januar d. Js. ab noch
weiterezüge aus:

1. Strecke Berlin—Frankfurt (Oder)—(Schlesien):

Schnellzug	D 9	Charlottenburg	ab 11,07,	Sommerfeld	an 2,30,
"	D 85	"	" 3,17,	"	" 6,40,
"	D 11	"	" 10,20,	"	" 1,49,
"	D 12	Sommerfeld	" 3,14,	Charlottenburg	" 6,34,
"	D 6	"	" 9,14,	"	" 12,39,
"	D 10	"	" 8,43,	"	" 12,10,

Militär-Urlauberzug	65	Charlottenburg	ab 10,58,	Sommerfeld	an 2,20,
"	66	Sommerfeld	" 9,09,	Charlottenburg	" 12,16,

2. Strecke Berlin—Posen.

Schnellzug	D 53	Charlottenburg	ab 1,10,	Posen	an 6,48,
"	D 57	"	" 9,45,	"	" 2,35,
"	D 58	Posen	" 1,30,	Charlottenburg	" 6,21,
"	D 54	"	" 10,14,	"	" 3,18,
Militär-Urlauberzug	3003	Charlottenburg	ab 12,07,	Posen	an 4,54,
"	1005	"	" 9,51,	"	" 2,47,
"	1024	Posen	" 10,50,	Charlottenburg	" 8,58,
"	3004	"	" 3,41,	"	" 8,35,

3. Strecke Sagan—Stalmierzycze.

Militär-Urlauberzug	4025	Sagan	ab 12,30,	Stalmierzycze	an 5,40,
"	4024	Stalmierzycze	" 11,45,	Sagan	" 5,03,

4. Strecke Posen—Breslau.

Schnellzug	D 16	Posen	ab 2,59,	Breslau Hbf.	an 5,50,
"	D 48	Breslau Hbf.	" 3,56,	Posen Hbf.	" 6,53,

Das Nähere geht aus den auf den Bahnhöfen aushängenden Be-
kannmachungen hervor.

Königliche Eisenbahndirektion Posen.